Stadtentwässerung Dresden
WIR KLÄREN DAS FÜR SIE

Stadtentwässerung Dresden GmbH
Kundenservice
Postfach 10 08 10

01078 Dresden

Kundenservice
Dresden-Kaditz, Marie-Curie-Str. 7
Bürogebäude KRESS, Block C

Service-Telefon: **(03 51) 8 22 33 44**
Fax: (03 51) 8 22 31 54

Internet: www.stadtentwaesserung-dresden.de
E-Mail: service@stadtentwaesserung-dresden.de

Anzeige zur Schmutzwassermengenerfassung über private Messeinrichtung gemäß § 5 Abwassergebührensatzung[1]

☐ private Wasserversorgung (Brunnen) ☐ Regenwassernutzungsanlage

Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname	Kundennummer
Straße/Hausnr., PLZ/Ort	Tel./Fax/ E-Mail

Daten zum Grundstück

Straße/Hausnr. , PLZ/Ort	Flurstück/Gemarkung	Grundstücksgröße in m²

Den Nachweis über die eingeleitete Schmutzwassermenge erbringe ich über den Einbau eines privaten Messeinrichtung, der entsprechend dem Merkblatt „Techn. Einbaubedingungen“ durch eine Fachfirma installiert wurde.

.....
Datum, Unterschrift des Antragstellers

<u>Vom Installationsunternehmen auszufüllen:</u>

Angaben zu dem privaten Zähler

☐ Einbau ☐ Wechsel

Zähler-nummer **alt:**	Ausbaudatum:	Ausbau-zählerstand:
Zähler-nummer **neu:**	Fabrikat:	geeicht bis:
Einbau-datum:	Einbau-zählerstand:	Einbauort:

Die private Messeinrichtung wurde von mir gemäß der Allgem. Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser), der Trinkwasserverordnung u. den techn. Regeln der Trinkwasserinstallation, sowie unter Berücksichtigung der Montagevorgaben, entsprechend dem Merkblatt „private Messeinrichtung“, insbesondere Teil 2 – Technische Vorgaben zum Einbau eines privaten Zählers, ordnungsgemäß durchgeführt.

Ort, Datum, Unterschrift Installateur Stempel

Merkblatt – private Messeinrichtung

Teil 1 Satzungsrechtliche Grundlagen

Auszug aus der Abwassergebührensatzung[1]

§ 5 Schmutzwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 9) gilt als angefallene Schmutzwassermenge
1. die dem Grundstück bei einer öffentlichen Wasserversorgung der Entgeltberechnung zugrunde gelegten Wassermenge (Frischwassermaßstab),
2. die dem Grundstück aus Gewässern und Brunnen zur privaten Wasserversorgung zugeführten Wassermenge,
3. die den öffentlichen Abwasseranlagen aus privaten Regenwassernutzungsanlagen zugeführten Wassermenge.

(2) Der Gebührenschuldner hat bei privater Wasserversorgung und Regenwassernutzungsanlagen vor Inbetriebnahme (Abs. 1 Nr. 2 und 3) geeignete, den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Einbau der Messeinrichtung ist ebenso wie der Wechsel der Messeinrichtung durch eine Fachfirma vorzunehmen und der Stadt mit dem Standort, der Zählernummer, dem Zählerstand am Tage des Einbaus und den Nachweisen der Fachfirma über den fachgerechten Einbau innerhalb von einem Monat nach Einbau anzuzeigen. Die den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführte Menge hat der Gebührenschuldner innerhalb von zwei Wochen nach Ablesung des Trinkwasserzählers der Stadt anzuzeigen.

(3) Hat ein Wassermengenmesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, sind Messeinrichtungen noch nicht erstellt oder hat die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüf bare Unterlagen verlangen.

(4) Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Bei privaten Regenwassernutzungsanlagen werden im Fall des Abs. 3 durch die Stadt für jede auf dem Grundstück gemeldete Person jährliche Schmutzwassermengen entsprechend der Nutzungsart bestimmt. Für den Anschluss der Toilettenspülung werden dabei 10 m3, für den Anschluss der Waschmaschine 11 m^3 je Jahr in Ansatz gebracht,

(6) Führt die Anwendung der Maßstäbe nach Abs. 1 zu erheblichen Abweichungen der ermittelten zur tatsächlich auf dem Grundstück anfallenden Abwassermenge, kann die Stadt den Einbau einer kalibrierten, automatisch arbeitenden Einrichtung zur Messung der Abwassermenge verlangen. Die Messergebnisse sind monatlich abzulesen und der Stadt mitzuteilen. Die Stadt ist befugt, die Messeinrichtung und die Messergebnisse ohne Ankündigung zu kontrollieren.

[1] Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwasser-gebührensatzung) vom 13. Dezember 2012, zuletzt geändert am 03.11.2016, veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 46/2016 vom 18.11.2016

Teil 2 - Technische Vorgaben zum Einbau eines privaten Zählers

Der Einbau eines Unterzählers zur Erfassung der Schmutzwassermengen, hat unter strenger Einhaltung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), der Trinkwasserverordnung und den technischen Regeln der Trinkwasserinstallation in ihrer jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

Alle Arbeiten an der Hausinstallation dürfen nur von zugelassenen Fachfirmen (Eintrag in das Installateurverzeichnis der DREWAG bzw. Mitglied der Innung Sanitär-Heizung-Klima) ausgeführt werden.

Die Unterwasserzähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Eichfrist beträgt derzeit 6 Jahre.

Der Zähler ist durch die einbauende Fachfirma zu verplomben.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Stadtentwässerung Dresden GmbH stichprobenartig und bei Unklarheiten eine Besichtigung der Installation vornimmt.